

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

№. 1029.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Einbringung der Fassionen über das nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, St. P. 106 B. e., dem Gebühren-Äquivalente unterliegende bewegliche Vermögen durch irrige Auffassung des Gesetzes erschwert wird, und in der Absicht den Gang des Bemessungsgeschäftes möglichst zu beschleunigen, hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direction mit Zuschrift ddo. Laibach 27. Juli 1863, Z. 8049, eine dießfällige, mit Beispielen erläuterte Instruction entworfen, und solche nebst einem Formular-Einbekenntnisse des beweglichen Vermögens nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863, und fünf einschlägigen Formular-Ausweisen hieher übermacht.

Der Wohllehrwürdige Diözesanklerus erhält diese Erläuterungen nachstehend abgedruckt im Nachhange und mit Beziehung auf den Ordinariats-Erlaß vom 2. März 1863, Z. 251, zur richtigen Abfassung der gedachten Fassionen mit dem Beifügen, daß die k. k. Finanz-Bezirks-Direction sich bereitwillig erklärt hat, allfällige bei der Durchführung sich ergebende Zweifel oder Bedenken speziell zu beantworten.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 20. August 1863.

Instruction

für die Einbekenntnung der dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden beweglichen Sachen.

§. 1. Nach der Tarifpost 106 B. e. des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 und dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 3. Mai 1850, Z. 5766 F. M. a. (N. G. Bl. LIV. de 1850 Nr. 181) hatten Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter für jede Besizdauer von zehn Jahren ein Äquivalent vom Werthe derselben im Betrage von 2% zu entrichten. Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, St. P. 106 B. e., haben Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden für jede Besizdauer von 10 Jahren ein Äquivalent zu entrichten a) von unbeweglichen Sachen, vom Werthe 3 Perzent; b) von beweglichen Sachen, vom Werthe 1 ½ Perzent.

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes beginnt erst mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat. Ein Beispiel wird diese Bestimmung erläutern: Die Kirche in N. hat durch Testament des am 1. Oktober 1862 verstorbenen N. N. eine Obligation zum Behufe einer Messenstiftung ererbt, so beginnt für sie die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes von dieser Obligation erst nach Ablauf von zehn Jahren, vom 1. Oktober 1862 als dem Erbanfallstage an gerechnet, d. i. mit 1. Oktober 1872.

§. 3. Die Bemessung des im §. 1 erwähnten neuen Gebühren-Äquivalents erfolgt für die Periode vom 1. Jänner 1863 bis Ende Oktober 1870; z. B. der Werth beträgt 1000 fl., hievon beträgt das $1\frac{1}{2}\%$ Äquivalent mithin für 10 Jahre 15 fl.; es wird nun berechnet, wie viel von diesen 15 fl. auf die obige, 7 Jahre 10 Monate umfassende Bemessungsperiode entfällt, und hiezu kommt noch der 25 % Kriegszuschlag (§. 2 des Ges. vom 13. Dezember 1862).

§. 4. Zum Behufe der Bemessung des neuen Gebühren-Äquivalents ist der Repräsentant der Kirche, Stiftung, des Benefiziums, der geistlichen Gemeinden, nach dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Dezember 1862, §. 10 (Nr. 102 R. G. Bl.) verpflichtet, diejenigen beweglichen Sachen, welche bereits vor dem 1. November 1860 erworben wurden, einzubekennen. Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, welche erst in der Zeitperiode seit 1. November 1860 erworben wurden, unterliegen vorläufig der Einbekennung nicht. (Anm. 3 zur T. P. 106 B. e., dann §. 10 des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. Dezember 1862.) Dagegen haben die gebührenäquivalentpflichtigen Personen bei Erwerbung eines Vermögens die ordentliche Gebühr zu zahlen, wenn diese Erwerbung nach dem 31. Dezember 1862 geschieht. Z. B. Eine Kirche erwirbt durch Testament nach einer am 20. Februar 1863 verstorbenen Person eine Obligation im Betrage pr. 100 fl., so muß sie davon die 8 % Erbsgebühr nebst 25 % Zuschlag nach den Bestimmungen der T. P. 106 B. d. entrichten, dagegen hat sie von dieser Obligation kein Äquivalent zu zahlen.

§. 5. Wenn eine gebührenäquivalentpflichtige Person nach dem 31. Dezember 1862 eine in ihrem Besitze befindliche unbewegliche Sache veräußert, oder ihr bewegliches Vermögen in unbewegliches verwandelt, so ist dieselbe verpflichtet, die Anzeige an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu erstatten, damit das Gebühren-Äquivalent entsprechend herabgemindert werde. Z. B. Es wird eine Obligation zum Ankaufe eines Grundstückes verwendet, so wird das von dieser Obligation bisher in Vorschreibung gestandene Gebühren-Äquivalent abgeschrieben und es wird auch von dem erworbenen Grundstücke kein Äquivalent bemessen.

§. 6. Nach dem Gesetze (Anm. 2 lit. c. d. e. zu T. P. 106 e.) gibt es sowohl eine objektive als eine subjektive Befreiung vom Gebühren-Äquivalente.

In ersterer Hinsicht sind vom Gebühren-Äquivalente befreit:

1. Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.
2. Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. (Unter diesen Stiftungen können Messenstiftungen nicht subsumirt werden, auch Armen-Institute nicht, insoferne sie sich nicht als eigentliche Stiftungen, sondern nur als wohlthätige Vereine darstellen.)

Persönlich sind vom Gebühren-Äquivalente befreit: Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. nicht übersteigt.

Diejenigen, welche eine subjektive Befreiung ansprechen zu können glauben, haben dieselbe in einer an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction stilisirten Eingabe nachzuweisen, hiebei haben sie jedenfalls anzugeben, ob und in welchem Betrage, dann aus welchem Fonde sie eine Congrua-Ergänzung genießen.

Diese Angabe hat nicht nur zum Zwecke, daß das Gebühren-Äquivalent von beweglichem Vermögen, welches sonst der Benefiziums-Inhaber zu entrichten hätte, dem Fonde vorgeschrieben werde, sondern auch, daß das schon vor dem 1. Jänner 1863 zur Last eines solchen befreiten Benefiziaten vorgeschriebene Gebühren-Äquivalent von unbeweglichen Sachen auf den betreffenden Fond übertragen werde. Dieses Letztere wird sohin von Amtswegen veranlaßt. (H. k. k. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 3. März 1863, Z. 10029/765, Beil. Bl. Nr. 14, 1863.)

§. 7. Die Einbekennung der beweglichen Sachen hat nach dem mit h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Dezember 1862 (Nr. 102 R. G. Bl.) vorgeschriebenen Formulare, welches bei jedem k. k. Steueramte um den Preis von 1 ½ Kreuzer pr. Bogen zu beziehen ist, stattzufinden. Zum bessern Verständnisse sollen hier die Rubriken dieses Formulars durchgegangen und mit den nöthigen Erläuterungen begleitet werden.

I. Activstand:

1. Bares Geld. Unter der Rubrik „alles andere“ ist die Bankvaluta verstanden.

Der Barbetrag ist hier nach Maßgabe der von dem Verpflichteten am 1. Jänner 1863 zu ziehenden Bilanz anzusetzen. Da diese Bilanz nicht mit dem Termine der Rechnungsabschlüsse zusammenfällt, so wird die Barschaft nicht immer buchhalterisch genau angegeben werden können, dieß ist aber auch nicht erforderlich, da das Einbekenntniß ohnehin ein auf eidesstätige gewissenhafte Angabe des Verpflichteten beruhendes ist.

2. Capitalien, angelegte

a) bei Privaten. Hier ist die Summe der elocirten Capitalien anzusetzen, und die spezielle Nachweisung derselben ist mittelst eines beizulegenden Ausweises als Beilage a) zu liefern. Dieser Ausweis hat zu enthalten die Colonnen: Datum des Schuldscheines, Name des Schuldners, Betrag in österr. Währung. Interessentrüstände sind anzugeben. Eben so auch allfällige, durch keine Urkunde bedeckte Aktivforderungen.

b) in öffentlichen Fonds. Hier ist die Summe der öffentlichen Obligationen anzusetzen. Beizuschließen wie oben als Beilage b) ein Ausweis über diese Obligationen, mit den Colonnen: Datum, Nummer, Benennung oder Eigenschaft (Nationalanlehensobligation, Grundentlast. Schuldverschreibung u.), Zinsfuß und Betrag, d. i. Nominalwerth mit Angabe der Währung. Die Berechnung nach dem Börsenkurse kann unterbleiben, da dieselbe ohnehin bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction gepflogen werden wird.

c) andere Werthpapiere, z. B. Privatanlehenslose, wie Waldstein', St. Genois u. Spezielle Nachweisung wie ad b).

3. Arbeiten in Gold und Silber. Hierunter sind nur solche verstanden, die nicht zum Gottesdienste gewidmet sind, z. B. Kirchenschätze bei Wallfahrtskirchen.

4. Pretiosen. Gilt das Ebengesagte.

5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntniß-leger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind. Z. B. Heu- oder Weinvorräthe bei einem zu einer Stiftung, Kirche, Kloster gewidmeten Grundstücke. Bei einer Pfründe dürfte diese Rubrik nicht vorkommen, da das persönliche Vermögen oder Einkommen des Pfründners kein Gegenstand der Gebühr ist, sondern ohnehin bei der Verleihung nach L. P. 40 Geb. Ges. die Stempelgebühr entrichtet wird.

6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger. Wie ad 5.

7. Einrichtungsstücke und Geräthschaften. Z. B. das Mobiliare der Klöster.

8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst. Selbstverständlich nur insoweit sie nicht zum Gottesdienste gewidmet sind.

9. Bücher u. a. Gegenstände der Wissenschaft. Bibliotheken, Sammlungen u. Hier, so wie bei den Rubriken 3 bis 8 kann die Nachweisung durch Vorlage des Inventars und Angabe des Schätzungswerthes, wenn einer vorliegt, oder auch eines Pauschalbetrages, dessen Angemessenheit die k. k. Finanz-Bezirks-Direction beurtheilen wird, geliefert werden.

10. Alle anderen beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig. Ist an sich klar.

11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebührenäquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden. Hier sind die zum Gottesdienste gewidmeten Gegenstände, Glocken *ic.* in der Summe anzusetzen. Eine spezielle Nachweisung derselben wird nicht gefordert.

12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat. Diefes sind solche, welche in der todten Hand noch nicht durch 10 Jahre sich befinden. Es muß bei denselben der Zeitpunkt der Erwerbung angegeben werden, wobei bemerkt wird, daß nur die Erwerbung durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen, nicht aber entgeltliche Uebersetzung, *z. B.* Kauf, Tausch, Cession, gemeint ist.

Vergl. übrigens §. 4 dieser Instruction.

II. Passivstand.

Aus dem Geiste des Gesetzes ergibt es sich, daß das Äquivalent nicht die Rente, sondern das Capital treffen soll. Da also in die Fassion auch nur das bleibende Vermögen, und zwar nur das bewegliche aufzunehmen ist, so ergibt es sich von selbst, daß als Passiva nicht die currenten Ausgaben auf Steuern, sarta tecta, Kirchnerfordernisse, Mensale *ic.*, sondern nur die wirklichen Schulden, seien sie hypothezirt oder nicht hypothezirt, aufzunehmen sind. Diese sind jedenfalls nominell nachzuweisen.

Bei Stiftungen sind die aus den Stiftungen zu leistenden Verbindlichkeiten vom Capitalswerthe nicht in Abzug zu bringen, wohl aber zu dem Zwecke der Beurtheilung anzugeben, ob die Stiftung die Gebührenfreiheit genießt oder nicht. (Fin. Min. Erl. v. 10. Febr. 1863, *Z.* 5628/458, Beil. *Bl.* Nr. 14 de 1863.)

§. 8. Für die Einkennntnisse des beweglichen Vermögens gelten übrigens auch die §§. 1, 2, 3 und 5 des hohen k. k. Fin. Minist. Erlasses vom 30. März 1852, Nr. 85 *R. G. Bl.* Nämlich im Wesentlichen.

1. Jede Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes nicht einer Gemeinde incorporirte Benefizium hat das Bekenntniß für sich einzubringen. Das Bekenntniß hat alle beweglichen Sachen, ohne Unterschied, ob sie in der Verwahrung des Fatenten oder eines Anderen sich befinden, zu umfassen. Es versteht sich von selbst, daß es der Gemeinde und überhaupt dem Gebührenäquivalentpflichtigen obliegt, auch die incorporirten Benefizien und die, dritten Personen zum Genusse überlassenen beweglichen Sachen einzubekennen.

2. Am Schlusse jedes Bekenntnisses ist die „Vollständigkeit des Bekenntnisses“ und „Richtigkeit seiner Angaben“ ausdrücklich zu bestätigen, und von dem Gebührenpflichtigen die Fertigung anzusetzen. Corrigirte Fassionen werden nicht angenommen.

3. Das Bekenntniß ist bei dem Steueramte des Bezirkes, in welchem der Bekenntnißleger seinen Sitz hat, einzubringen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction

Laibach am 27. Juli 1863.

Formulare.

Einkennntniß des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863.

Gegenstand	W e r t h				Richtig gestellter Betrag		Anmerkung
	Laut Rechnung, Angabe des Verpflichteten, gerichtliche Schätzung, Vorsekurs		zusammen		fl.	kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.			
I. Activstand.							
1. Bares Geld, und zwar abgefondert:							
Gold	—	—	} 100	—			
ausländische Silbermünzen	—	—					
ausländisches Papiergeld und alles andere	100	—					
2. Capitalien, angelegt:							
a) bei Privaten, und zwar abgefondert							
in Gold	—	—					
ausländischer Silbermünze	—	—					
ausländischem Papiergelde	—	—					
andern Geldsorten	laut Inventar	1200	1200	—			laut Beil. a)
b) in öffentlichen Fonds	"	2500	2500	—			" b)
c) in andern Werthpapieren	"	400	400	—			" c)
3. Arbeiten in Gold und Silber	"	100	100	—			" d)
4. Pretiosen	"	100	100	—			" e)
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntnißleger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind	Angabe	50	50	—			" f)
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger		100	100	—			" g)
7. Einrichtungstücke und Geräthschaften		100	100	—			" h)
8. Silber und andere Gegenstände der Kunst		100	100	—			" i)
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft		200	200	—			
10. Alle andern beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig		—	—	—			
11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebühren-Äquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden	Inventar	600	600	—			Sind zum Gottesdienst gewidmet.
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat	Angabe (Inventar-Rechnung)	100	100	—			Sind in der Beilage spezifizirt.
II. Passivstand.							
Hypothecirter		400	400	—			Laut Ausweis do.
Nicht hypothecirter		600	600	—			
III. Reiner Vermögensstand.							
Wird vom Activstand Post 1 bis 10 im Betrage von		—	4950	—			
der Passivstand abgezogen mit		—	1000	—			
verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand		—	3950	—			

Daß dieses Bekenntniß vollständig und die Angaben desselben richtig sind, wird ausdrücklich bestätigt.
Laibach am 27. Juli 1863.

Muster. Beilage a)

Ausweis

über die der Kirche (dem Kloster, Benefizium, der Stiftung) zu N. gehörigen, bei Privaten elocirten Capitalien.

Post-Nr.	Datum des Schuldscheines	Name des Schuldners	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
			fl.	kr.	
NB. Auf ganz gleiche Art kann der Ausweis e) eingerichtet werden.					

Muster. Beilage b)

Ausweis

über die der Kirche (Stiftung, Kloster, Benefizium) N. gehörigen in öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien.

Post-Nr.	Datum	Numero	Benennung	Zinsfuß	Nominalwerth in öst. Währ.		Anmerkung
					fl.	kr.	

Muster. Beilage d)

Ausweis

über die Arbeiten in Gold und Silber.

Post-Nr.	Benennung	Schätzungswerth in öst. Währ.		Anmerkung
		fl.	kr.	
1	Silberne Lampe	20	—	Laut Inventar
NB. Der Ausweis e) kann ebenso eingerichtet werden.				

Muster. Beilage f)

Ausweis

über nicht zum fundus instructus gehörige Vorräthe.

Post-Nr.	Benennung und Anzahl oder Quantum	Schätzungswerth in öst. Währ.		Anmerkung
		fl.	kr.	
1	100 Eimer Wein à 8 fl.	800	—	
2	20 Zentner Heu à z. z.			

NB. Der Ausweis g) kann in ähnlicher Art eingerichtet werden.

Muster. Beilage h)

Ausweis

über die dem Kloster (der Kirche, Stiftung zc.) gehörigen Einrichtungstücke und Geräthschaften.

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung	Schätzungswerth in öst. Währ.		Anmerkung
			fl.	kr.	
1	5	Bibliothekskästen à 10 fl. z. z.	50	—	

NB. In ähnlicher Art kann der Ausweis i) eingerichtet werden.

N^o. 1170.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 20. Juli l. J. das vom krainischen Landtage beschlossene Landesgesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, dann zur Bestreitung der Kirchenverordnungen allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Hievon werden in Folge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 26. August 1863, Z. 10376 die sämtlichen Kirchenvorstellungen mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Kundmachung dieses a. h. genehmigten Gesetzes durch das Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt unter Einem veranlaßt wurde.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 6. September 1863.

Die h. k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain hat Sammlungen milder Beiträge für mildthätige Zwecke im ganzen Umfange der Diözese angeordnet, und zwar:

N^o 961.

1. Laut Mittheilung vom 18. Juli 1863, Nr. 8820, hat das hohe k. k. Staatsministerium bewilliget, daß für die Schulschwestern zu Böklabruck, welche bei ihrem Mutterhause eine Kapelle benöthigen, deren Gesamtkosten mit Inbegriff der anzukaufenden Bau-Acta sich auf 29599 fl. 75 kr. belaufen werden, Sammlungen in den Kronländern veranstaltet werden.

N^o 1059.

2. Laut Eröffnung vom 7. August 1863, Nr. 9928, hat das hohe k. k. Staatsministerium Sammlungen milder Gaben angeordnet für das Städtchen Wisniesz im Krakauer Verwaltungsgebiete, welches am 3. Juli l. J. in Asche gelegt wurde, wobei 400 Häuser, die Pfarrkirche, das Pfarrhaus, Bezirksamtsgebäude und Rathhaus ein Raub der Flammen wurden.

N^o 1134.

3. Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Eröffnung der hohen k. k. Landesregierung vom 20. August 1863, Z. 10610, eine Sammlung milder Beiträge zu Gunsten der durch eine Feuersbrunst verheerten Bezirks-Stadt Brzesko in Gallizien zu bewilligen befunden.

N^o 1164.

4. Das hohe k. k. Landes-Präsidium hat mit Erlaß vom 4. September 1863, Z. 1213, eine Sammlung milder Beiträge für die Abbrandler der Ortschaft Naklo im Bezirke Gurkfeld zu bewilligen befunden.

N^o 1168.

5. Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Intimation der hohen k. k. Landesregierung vom 29. August 1863, Nr. 11019, eine Sammlung milder Beiträge für die Brandbeschädigten der Stadt Polna im Chrudimer Kreise Böhmens anzuordnen befunden.

Die hochwürdigen Herren Dechante werden diesemnach eingeladen, die Sammlungen zu den obbenannten Zwecken in den betreffenden Dekanalbezirken zu veranlassen, und die eingegangenen Beträge an die Ordinariats-Kanzlei einzusenden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 6. September 1863.

Bartholomäus m. p.

Fürst-Bischof.